

Bedingungen für die Gewinnbeteiligung von Kapitalversicherungen auf den Er- und Ablebensfall

Ergänzung zum § 19 der Versicherungsbedingungen

§ 1. Allgemeines

Am Ende des Geschäftsjahres wird jährlich der Gewinn, der an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen wird, festgelegt.

Die fälligen Gewinnanteile werden mit dem geschäftsplanmäßig festgelegten Zinsfuß angesammelt und gleichzeitig mit der Versicherungsleistung ausgezahlt.

§ 2. Woher stammt der Gewinnanteil?

Die Gewinnanteile der einzelnen Versicherungen mit laufender Prämienzahlung bestehen aus dem Zinsgewinnanteil, dem Zusatzgewinnanteil und dem Schlußgewinnanteil, bzw. die der einzelnen Versicherungen gegen Einmalprämie aus dem Zinsgewinnanteil und dem Schlußgewinnanteil.

- Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag.
- Der Zusatzgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an den sonstigen Überschußquellen, insbesondere an der Sterblichkeit.
- Der Schlußgewinnanteil in der Höhe eines Zinsgewinnanteiles ist ein weiterer Zinsgewinnanteil.

§ 3. Woran wird der Gewinnanteil bemessen?

- Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen.
- Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille der für den Todesfall versicherten Summe, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Zusatzversicherung, bemessen.
- Der Schlußgewinnanteil wird in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.

§ 4. Wann beginnt die Gewinnbeteiligung?

Die Gutschrift der Gewinnanteile erfolgt jeweils am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Erstmalig:

- bei Versicherungen mit einer Prämienzahlungsdauer bis zu zehn Jahren am Ende des zweiten Versicherungsjahres und bei Versicherungen mit einer Prämienzahlungsdauer von mehr als zehn Jahren am Ende des dritten Versicherungsjahres.
- bei Versicherungen gegen Einmalprämie am Ende des zweiten Versicherungsjahres

§ 5. Besonderheiten

Prämienfreigestellte Versicherungen erhalten nur Zinsgewinnanteile.

Der Schlußgewinn - am Ende des letzten Versicherungsjahres - wird nur dann fällig, wenn die Prämien während der vertragsmäßigen Prämienzahlungsdauer voll bezahlt wurden.

§ 6. Bekanntmachung

Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Über die erreichten Gewinnanteile werden wir Sie jährlich verständigen.